

**Protokoll der Gemeindeversammlung vom Freitag,
31. Januar 2020 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum**

<u>Präsidium</u>	M. Wieland	<u>Aktuariat</u>	D. Camenisch
<u>Anwesend</u>	78 Personen, davon 74 stimmberechtigt		
<u>Stimmenzähler</u>	Peter Jörimann Pius Hauenstein		

- Traktanden:**
1. Totalrevision der Gemeindeverfassung
 2. Orientierungen
 3. Varia und Umfrage

Der Gemeindepräsident begrüsst die anwesenden StimmbürgerInnen und Gäste. Unter den Gästen befindet sich RA Dr. iur. Frank Schuler, der für juristische Fragen zur Verfügung steht. Infolge Grippe entschuldigt sich die Vizegemeindepräsidentin. Es wird festgehalten, dass die Gemeindeversammlung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Traktandenliste unverändert genehmigt wird.

1. Totalrevision der Gemeindeverfassung

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes sind die Gemeinden seitens des Kantons gehalten worden, ihre Rechtsordnungen anzupassen. Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes sind verschiedene Neuerungen für die Gemeinden direkt und zwingend anzuwenden.

Dies hat den früheren Gemeindevorstand dazu bewogen, das Vorhaben, die bald 30-jährige Gemeindeverfassung einer Revision zu unterziehen, in die Tat umzusetzen. So wurde im Jahr 2018 eine Vorlage ausgearbeitet, welche an der Vorstandssitzung vom 28. August 2018 zur Vernehmlassung durch die Bevölkerung verabschiedet wurde. Während der Auflagefrist sind drei Vernehmlassungen eingegangen. In der Folge wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2019 eine Vorberatungskommission für die Revision der Gemeindeverfassung gebildet. Die Vorberatungskommission – bestehend aus Martin Gredig, Elfi Schaer, Lieni Schneller, Kurt Siegrist, Martin Wieland und Daniela Camenisch (beratend) – arbeitete intensiv an mehreren Sitzungen, basierend auf der Vernehmlassungsvorlage aus dem Jahre 2018 und unter Berücksichtigung des neuen Gemeindegesetzes, einen Vorschlag zu Handen der Gemeindeversammlung aus.

Weitere Hauptthemen in der vorliegenden Gemeindeverfassung sind:

- Integration des Schulratspräsidiums in den Gemeindevorstand
- Die Einführung des Ausländerstimmrechts in Varianten
- Die Urnengemeinde als weiteres Organ (optional)
- Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips

Die nun durch die Vorberatungskommission ausgearbeitete Gemeindeverfassung wurde einer juristischen Prüfung unterzogen und durch das Amt für Gemeinden Graubünden vorgeprüft.

Bestimmungen, über welche sich die Vorberatungskommission nicht einigen konnte, werden mittels Minder- und Mehrheitsanträgen der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbereitet. Dabei wird der Gemeindepräsident einleitend über die Diskussionen in der Vorberatungskommission berichten. Im Anschluss werden die Kommissionsmitglieder die Minder- und Mehrheitsanträge vertreten, so dass nach erfolgter Diskussion darüber abgestimmt wird. Bei den anderen Bestimmungen worüber sich die Kommission einig war, wird die Annahme beantragt, wobei das Wort für jede Bestimmung gewährleistet ist.

Änderungs- oder Ergänzungsanträge, die vor der Gemeindeversammlung eingegangen sind, wurden in die PowerPoint-Präsentation eingebaut. Selbstverständlich bleibt das Vorschlagsrecht an der heutigen Gemeindeversammlung ohne Einschränkung gewährt, das gilt auch für den Gemeindevorstand.

(Hinweis der Schreibenden: Nachfolgend werden jene Artikel protokolliert, über welche das Wort ergriffen wurde. Die anderen Bestimmungen wurden ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.)

Stimm- und Wahlrecht, Art. 5 Abs. 2

Einleitend zeigt der Gemeindepräsident den Abstimmungsverlauf auf. Zuerst wird über den Mehr- und Minderheitsantrag entschieden, und in der Folge über die Grundsatzfrage der Einführung des Ausländerstimm- und -wahlrechts. Womit die Anwesenden einverstanden sind.

Nach den einleitenden Worten des Gemeindepräsidenten vertritt Elfi Schaer den Mehrheitsantrag, der die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung vorsieht, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Tamins wohnhaft sind. Die geforderte ununterbrochene Wohnsitzpflicht von 5 Jahren sei eine ausreichend lange Zeit, um sich zu integrieren. Zudem sei die Niederlassungsbewilligung an eine Wartefrist von mind. 5 Jahren geknüpft. Die Einführung des Ausländerstimm- und -wahlrechts setze ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den niedergelassenen Ausländern. Diese Ansicht teilt der Minderheitsantragsteller, Kurt Siegrist, nicht. Nur wenige Gemeinden kennen das Ausländerstimm- und -wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht sei ein Privileg, das – wenn überhaupt – Ausländern erst nach einer ununterbrochenen Wohnsitzpflicht von 15 Jahren zugesprochen werden sollte.

Aus der Versammlung wird bemängelt, dass zuerst über die Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländer zu entscheiden sei und erst danach über die Dauer der ununterbrochenen Wohnsitzpflicht. Der Gemeindepräsident erklärt, dass über die Einführung über das Ausländerstimm- und -wahlrecht entschieden wird, sobald über die Dauer der Wohnsitzpflicht abgestimmt wurde. So können die Stimmen jener Personen, welche die Einführung des Ausländerstimm- und -wahlrechts von der Wohnsitzdauer abhängig machen, abgeholt werden. Im Weiteren entspreche das Abstimmungsverfahren demjenigen des Grossen Rates. Auf Anfrage hin stimmen die Stimmberechtigten dem Abstimmungsablauf zu. Aus der Diskussion geht hervor, dass die einen in der Einführung des Ausländerstimm- und -wahlrechts eine Bereicherung, die andern eine Abwertung des Schweizerpasses sehen.

1. Abstimmungsergebnis

Anzahl Stimmen für Mehrheitsantrag (5 Jahre)	48
Anzahl Stimmen für Minderheitsantrag (15 Jahre)	19

2. Abstimmung über die Einführung des Ausländerstimm- und -wahlrecht (Grundsatzentscheid)

Ja-Stimmen	49
Nein-Stimmen	20

Somit entschieden:

² Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Tamins wohnhaft sind.

(Hinweis der Schreibenden: Ab Art. 8 ist eine weitere stimmberechtigte Person anwesend.)

Amtsdauer, Art. 8 Abs. 1

Nach den einleitenden Worten des Gemeindepräsidenten vertritt Lieni Schneller den Mehrheitsantrag, der eine Amtsperiode von drei Jahren (max. 4 Amtsperioden) vorsieht. Kurt Siegrist vertritt den Minderheitsantrag, der die Annahme einer Amtsperiode von 2 Jahren (max. 6 Amtsperioden) beantragt.

Abstimmungsergebnis

Anzahl Stimmen für Mehrheitsantrag (3 Jahre)	65
Anzahl Stimmen für Minderheitsantrag (2 Jahre)	13

Somit entschieden:

¹ Die Amtsperiode der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.

(Hinweis der Schreibenden: Ab Art. 22 ist eine weitere stimmberechtigte Person anwesend.)

Organe der Gemeinde, Art. 22 Abs. 1

Nach den einleitenden Worten des Gemeindepräsidenten vertritt Kurt Siegrist den Minderheitsantrag, der die Urnengemeinde als oberstes Organ vorsieht. Mit der Einführung der Urnengemeinde sei man in guter Gesellschaft, viele der umliegenden Gemeinden haben den Gang zur Urne eingeführt, wodurch allen Stimmberechtigten ermöglicht wird, ihr Stimme auch in Abwesenheit abzugeben.

Martin Gredig vertritt den Mehrheitsantrag, der empfiehlt von der Urnengemeinde abzusehen. Der Gang zur Urne verlangsamt die Organisation, sei schwerfällig, teuer und die Durchführung an die Eidg. und/oder Kantonalen Abstimmungsdaten gebunden. Für eine Gemeinde wie Tamins sicherlich nicht geeignet. Demgegenüber sei die Gemeindeversammlung sehr effizient, weil durch Debatten Lösungen gefunden werden können.

Aus der Diskussion geht hervor, dass die Konsensfindung an der Gemeindeversammlung wichtig ist und sehr geschätzt wird.

Abstimmungsergebnis

Anzahl Stimmen für Minderheitsantrag (Urnengemeinde)	11
Anzahl Stimmen für Mehrheitsantrag (keine Urnengemeinde)	62

Somit entschieden:

¹ Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat

Befugnisse, Art. 24 Abs. 1

An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass die FDP Ortspartei Reichenau* Tamins den Wunsch eingebracht hat, das für das Schulwesen zuständige Gemeindevorstandsmitglied durch die Gemeindeversammlung wählen zu lassen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl Stimmen für Antrag der Vorberatungskommission	9
Anzahl Stimmen für Antrag der FDP Ortspartei	48

Somit entschieden:

¹ Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen. Sie wählt:
 - a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
 - b) das für das Schulwesen zuständige Gemeindevorstandsmitglied;
 - c) drei Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - d);
 - e);
 - f)

Aufgaben und Befugnisse, Art. 37 Abs. 2 Ziff. 8.

An dieser Stelle beantragt die FDP Ortspartei Reichenau* Tamins die Beschlussfassung über frei bestimmbare, nicht budgetierte einmalige Ausgaben im Betrage von Fr. 50'000.-- für den gleichen Zweck und insgesamt von Fr. 100'000.-- anstelle der von der Vorberatungskommission vorgeschlagenen Fr. 250'000.-- festzulegen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl Stimmen für Antrag der Vorberatungskommission (Fr. 250'000.--)	15
Anzahl Stimmen für Antrag der FDP Ortspartei (Fr. 100'000.--)	52

Somit entschieden:

8. die Beschlussfassung über frei bestimmbare, nicht budgetierte einmalige Ausgaben im Betrage von Fr. 50'000.-- für den gleichen Zweck und insgesamt von Fr. 100'000.-- pro Jahr und bis Fr. 15'000.--, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;

Aufgaben und Befugnisse, Art. 37 Abs. 2 Ziff. 13.

Nach den einleitenden Worten des Gemeindepräsidenten vertritt Kurt Siegrist den Minderheitsantrag und beantragt, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

13. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden, welche im Verhältnis zum Streitwert sind, sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;

Grund für den vorliegenden Antrag sei ein vergangener Streitfall, der der Gemeinde im Verhältnis der strittigen Sache teuer zu stehen kam. Mit oben erwähnter Regelung kann der Gemeindevorstand zu einem haushälterischen Umgang angehalten werden.

Demgegenüber vertritt Elfi Schaer den Mehrheitsantrag, welcher der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen vorsieht. Mit der Vorgabe, dass Prozesskosten in einem guten Verhältnis zum Streitwert zu stehen haben, werde die Gemeinde berechenbar, erpressbar und womöglich zu einem vorzeitigen Vergleich gezwungen. Zudem werde der Gemeindevorstand in den Finanzierungsgrundsätzen (Art. zu einem haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Mitteln verpflichtet).

Abstimmungsergebnis

Anzahl Stimmen für Minderheitsantrag	12
Anzahl Stimmen für Mehrheitsantrag	52

Somit entschieden:

13. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;

Anzeigespflicht, Art. 39

Aus der Gemeindeversammlung wird darauf hingewiesen, dass Art. 39 aus redaktioneller Sicht mit – die Gemeindepräsidentin – zu ergänzen ist, was die Gemeindeversammlung im zustimmenden Sinne zur Kenntnis nimmt.

Somit gilt:

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, wie alle Mitglieder des Gemeindevorstandes sind von Amtes wegen verpflichtet, alle ihnen bekannten Übertretungen von Gemeindegesetzen und -verordnungen dem Gemeindevorstand anzuzeigen, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet.

Departemente, Art. 40 Abs. 2

Frank Schuler empfiehlt an dieser Stelle Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: Der Gemeindevorstand bestimmt aus seinen Reihen für jedes Departement eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, soweit die Gemeindeverfassung nichts anderes bestimmt.

Somit gilt:

² Der Gemeindevorstand bestimmt aus seinen Reihen für jedes Departement eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, soweit die Gemeindeverfassung nichts anderes bestimmt.

Gemeindepräsident/in, Art. 42

An dieser Stelle beantragt die FDP Ortspartei Reichenau* Tamins, in Abs. 2 festzuhalten, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Amtes wegen der Vorsteher des Finanzwesens sein soll, womit die Gemeindeversammlung einstimmig einverstanden ist. Durch diesen Entscheid besteht Art. 42 aus fünf anstelle von vier Absätzen.

Gemeindepräsident/in, Art. 42 Abs. 5 (vorher 4)

In Art. 42 Abs. 5 wird die Finanzkompetenz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten geregelt, für die es zwei Minderheitsanträge und einen Mehrheitsantrag gibt. Auf Anfrage hin, zieht Martin Gredig seinen Minderheitsantrag 2, der eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.-- vorsieht, zurück. Nach dem Kurt Siegrist den Minderheitsantrag von Fr. 2'000.-- vertritt, schlägt Lieni Schneller die Annahme des Mehrheitsantrages von Fr. 5'000.-- zur Annahme vor.

Abstimmungsergebnis

Anzahl Stimmen für Minderheitsantrag (Fr. 2'000.--)	5
Anzahl Stimmen für Mehrheitsantrag (Fr. 5'000.--)	67

Somit entschieden:

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist die offizielle Vertretung der Gemeinde und des Gemeindevorstandes. Sie oder er leitet die Gemeindeversammlungen und die Sitzungen des Gemeindevorstandes.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen der Vorsteher des Finanzwesens.

³ Die Führung des Gemeindepersonals wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten geregelt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann über nicht budgetierte Ausgaben, die Fr. 5'000.-- nicht übersteigen, selbständig entscheiden; die Mitteilung an den Gemeindevorstand hat an der nächsten Sitzung zu erfolgen.

Revisionsstelle, Art. 46

Die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission stellt im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Antrag, dass die Jahresrechnung in jedem Fall durch eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zu prüfen ist, weil die vorgeschlagene Regelung lediglich eine Kann-Formulierung darstellt.

Abstimmungsergebnis

Anzahl Stimmen für Antrag der Vorberatungskommission	50
Anzahl Stimmen für Antrag der GPK	10

Somit entschieden:

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle beauftragen, die Rechnung zu prüfen.

Zusammensetzung, Art. 48

Einleitend erläutert der Gemeindepräsident, dass die neue Gemeindeverfassung eine Reduktion der Schulratsmitglieder von fünf auf drei vorsieht. Dies aus dem einfachen Grund, dass seit einigen Jahren der/die SchulleiterIn viele Aufgaben übernimmt.

Ein Schulratsmitglied weist darauf hin, dass die Hauptaufgaben des Schulrates in der strategischen Ausrichtung der Schule und der Sicherstellung der operativen Führung liegen. Diese Aufgaben seien nicht zu unterschätzen. Aus diesem Grund sollte auf die von der Vorberatungskommission beabsichtigte Reduktion von fünf auf drei Schulratsmitglieder (inkl. Schulratspräsidium) verzichtet werden.

Abstimmungsergebnis

Anzahl Stimmen für Antrag der Vorberatungskommission	22
Anzahl Stimmen für Antrag des Schulratsmitgliedes	39

Somit entschieden:

Der Schulrat besteht aus dem für das Schulwesen zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes als Präsidentin oder Präsident und vier von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern.

An dieser Stelle weist Frank Schuler darauf hin, dass Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 lit. e neu wie folgt zu lauten hat: e) vier Mitglieder des Schulrates;

Schlussabstimmung:

Auf die Frage, ob jemand der anwesenden Stimmberechtigten ein Rückkommen auf den einen oder anderen Artikel wünscht, meldet sich niemand zu Wort, so dass der Gemeindepräsident zur Schlussabstimmung gelangt. Dem Antrag, die neue Gemeindeverfassung anzunehmen, stimmen die Stimmberechtigten einstimmig zu.

2. Orientierungen**Neugestaltung Postautohaltestelle Unterdorf**

Der Auftrag für die Ausarbeitung eines Vorprojekts wurde erteilt. Das Vorprojekt dient als Grundlage für Antragstellung eines entsprechenden Verpflichtungskredits. Das Vorprojekt ist im Budget 2020 enthalten.

Jugendarbeit

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 haben sich die Stimmberechtigten für die Einführung einer professionellen Kinder- und Jugendförderung und der damit verbundenen Schaffung einer 20 %-Stelle ausgesprochen. Die Stelle wurde in der Zwischenzeit ausgeschrieben, auf welche man sich noch bis am 10. Februar 2020 bewerben kann. Stellenantritt ist per 01. März 2020 oder nach Vereinbarung.

Waldtag vom 21. März 2020

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Naturgefahren GR, wird den Besuchern am 21. März 2020 das Multitalent Wald, nähergebracht. An verschiedenen Posten werden die Arbeiten im Wald gezeigt, so wie z.B. der Holzschlag im Bleiswald. Es wird auch eine Festwirtschaft betrieben.

Dorfplatz

BB Objekt AG ist im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung. Die Verhandlungen über noch erforderlichen Ankerrechte laufen harzig. Die Realisierung ist auch ohne die Anker möglich, was jedoch die Baukosten verteuern kann.

Baulandverkauf

Die nördlich gelegene Parzelle an der Riedhalde ist in der Zwischenzeit verkauft. Auch die letzte der drei Parzellen steht kurz vor der Beurkundung. Für beide gilt eine Überbauungsverpflichtung innert vier Jahre.

Stv. Reinigungsfachkraft

Die bisherige Stelleninhaberin hat per Ende des letzten Jahres gekündigt. Ihr Arbeitspensum war durchschnittlich 20 h/pro Monat. Die Stelle wurde zusammen mit der Jugendarbeit ausgeschrieben.

Radonmessungen

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat den Grenzwert für Radon von 1000 auf 300 Bq/m³ (Becquerel) gesenkt. Die Werte in den Schulliegenschaften werden durch das Ing.-Büro Leuthe geprüft. Falls nötig, werden Massnahmen ergriffen.

3. Varia und Umfrage

Überdachte Bushaltestelle

Auf Anfrage hin wird mitgeteilt, dass die Überdachung der Bushaltestelle im Oberdorf noch offen ist, weil die Anbindung der umliegenden Dörfer an den öffentlichen Verkehr überdenkt werde. Womöglich werden die umliegenden Dörfer künftig mit einem Kleinbus bedient, was Auswirkungen auf die Neugestaltung der Bushaltestelle haben würde.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, informiert Martin Wieland über die nächsten Termine:

18. März 2020	Ergebnisse KRL (wird verschoben)
21. März 2020	Erlebnistag Multitalent Wald
28. Mai 2020	Gemeindeversammlung Rechnung
01. August 2020	1. Augustfeier
29. August 2020	Standespräsidentenfeier
27. November 2020	Gemeindeversammlung Budget

Der Gemeindepräsident dankt den Anwesenden für das Erscheinen und für das entgegengebrachte Vertrauen. Er schliesst die Versammlung um 21.25 Uhr.

Tamins, 31. Januar 2020

Der Gemeindepräsident

Die Aktuarin

M. Wieland

D. Camenisch